

Dienststelle Gesundheit und Sport
Meyerstrasse 20
Postfach 3439
6002 Luzern
Telefon +41 41 228 60 90
gesundheit@lu.ch
www.gesundheit.lu.ch

Merkblatt «Grossveranstaltungen ab 1'000 Personen»

Stand 28.06.2021

BEWILLIGUNGSPFLICHT

Ab dem 26. Juni 2021 sind Grossveranstaltungen ab 1'000 Personen wieder erlaubt.

Grossveranstaltungen ab 1'000 Personen benötigen eine Bewilligung durch den Kanton Luzern. Zudem ist der Einlass auf Personen beschränkt, welche ein gültiges COVID-Zertifikat vorweisen können. Die Veranstalter müssen ein Schutzkonzept erstellen und dies mit weiteren Unterlagen mittels Formular (siehe dazu www.gesundheit.lu.ch/veranstaltungen > Grossveranstaltungen) den zuständigen kantonalen Behörden zur Prüfung einreichen.

Kontakt für Rückfragen: veranstaltungen@lu.ch.

Veranstaltungen, die in mehreren Kantonen stattfinden, benötigen von jedem Kanton eine separate Bewilligung. Die Veranstalter müssen die [Schutzvorgaben für «Grossveranstaltungen»](#) des Bundes erfüllen und in einem Schutzkonzept aufzeigen, wie diese umgesetzt werden.

Wer in derselben Einrichtung wiederholt gleichartige Veranstaltungen durchführen will, kann dies mit einem einzigen Gesuch beantragen. z.B. Meisterschaftsspiele im Sport, Veranstaltungen in Kultur etc.

Schutzkonzept

Betreiber und Veranstalter müssen ein wirksames [Schutzkonzept](#) erarbeiten und umsetzen. Dieses enthält Massnahmen, die den in der Risikoanalyse aufgezeigten Gefährdungen der Grossveranstaltung wirksam begegnen sowie eine verantwortliche Person ausweisen. Laut Anhang 1 der Verordnung des Bundes [Covid-19-Verordnung besondere Lage](#):

- Die geordnete und lückenlose Durchführung der Zugangskontrolle, einschliesslich der Schulung des Personals.
- Die Information der Besucherinnen und Besucher sowie der Teilnehmenden über das Erfordernis eines Zertifikats sowie über geltende Hygiene- und Verhaltensmassnahmen.
- Die Hygiene, insbesondere die Bereitstellung von Desinfektionsmitteln, periodische Reinigungen, Lüftung.
- eine allfällige Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und weitere an der Veranstaltung tätige Personen, die vor Ort Kontakt haben zu Besucherinnen und Besuchern.

Neben der Erarbeitung und Umsetzung eines Schutzkonzeptes gelten keine weiteren Einschränkungen für Veranstaltungen mit Covid-Zertifikat.

Die Erteilung der Bewilligung ist abhängig von:

- Es ist zum Zeitpunkt der Bewilligung davon auszugehen, dass die epidemiologische Lage die Veranstaltung erlauben wird.
- Der Kanton verfügt über die notwendigen Kapazitäten im Contact Tracing.
- Der Organisator legt ein Schutzkonzept vor, das die in der Verordnung festgelegten Massnahmen vorsieht.

Das Wichtigste in Kürze:

Zugang nur für Personen mit gültigem Covid-Zertifikat:

- Der Veranstalter muss beim Zugang zum Veranstaltungsgelände sicherstellen, dass nur Personen mit gültigem Covid-Zertifikat Einlass gewährt wird.
- Seit dem 14. Juni 2021 ist schweizweit einheitliches Covid-19-Zertifikat verfügbar: Siehe dazu www.gesundheit.lu.ch > Themen > Humanmedizin > Infektionskrankheiten > Informationen Coronavirus > Covid-Zertifikat
- Gültigkeit des Covid-Zertifikats:
Für geimpfte Personen: 365 Tage ab Verabreichung der letzten Impfdosis
Für genesene Personen: Die Gültigkeit beginnt ab dem 11. Tag nach dem positiven Testresultat und dauert ab dem Testresultat 180 Tage.
Für negativ getestete Personen: PCR-Test: 72 Stunden ab Zeitpunkt der Probeentnahme; Antigen-Schnelltest: 48 Stunden ab Zeitpunkt der Probeentnahme
- Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren benötigen keinen Nachweis.

Zulässige Anzahl Personen:

Zur maximal zulässigen Anzahl Personen zählen die Besucherinnen und Besucher sowie die teilnehmenden Personen wie an einem Wettkampf beteiligte Sportlerinnen und Sportler, oder an einem kulturellen Grossanlass auftretende Künstlerinnen und Künstler. Nicht zur maximalen Teilnehmerzahl zählen hingegen Mitarbeitende des Organisers sowie freiwillige Helferinnen und Helfer. Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, gilt die Mindestzahl für die Anzahl Personen, die täglich vor Ort sind.

Widerruf einer erteilten Bewilligung:

Die kantonalen Behörden können eine bereits erteilte Bewilligung zurückziehen oder zusätzliche Einschränkungen erlassen, sollte sich die epidemiologische Lage zwischen Zeitpunkt der Bewilligungserteilung und demjenigen der Durchführung der Veranstaltung verschlechtern. Dies ist auch dann der Fall, wenn es den kantonalen Behörden nicht mehr möglich ist, die Kapazitäten für das Contact Tracing genügend rasch an die neue epidemiologische Lage anzupassen.

Der Kanton kann die Bewilligung auch dann widerrufen oder zusätzliche Einschränkungen erlassen, wenn der Organisator, die im Schutzkonzept vorgesehenen Massnahmen nicht einhält.

Messen, Gewerbeausstellungen

Grosse Publikums- und Fachmessen ab 1'000 Personen benötigen ebenfalls eine Bewilligung durch den Kanton Luzern. Bei mehrtägigen Messen wird die Publikumszahl pro Tag gerechnet.

Fach- und Publikumsmessen mit mehr als 1000 Besucherinnen und Besuchern sind ab dem 26. Juni 2021 zulässig, wenn die zuständige kantonale Behörde dem Organisator für ihre Durchführung eine Bewilligung erteilt. Es gelten die Bewilligungs- und Widerrufsvoraussetzungen für Veranstaltungen (siehe oben).

Die Kapazitätsbeschränkung sowie das Verbot für Messen mit weniger als 1000 Personen in Innenräumen sind aufgehoben. Für Messen ohne Zertifikat (siehe Merkblatt «[Veranstaltungen](#)» Abschnitt *Ohne Covid-Zertifikat*) gilt Maskenpflicht in Innenräumen und Konsumation nur im Restaurantbereich.